



TSH-Reisekostenordnung

1. Allgemeines

Im Bereich des TSH und des DTV werden vom TSH Reisekosten wie folgt erstattet: Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tagegeld und Übernachtungskosten. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise, bzw. mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt.

2. Fahrtkosten

Fahrten sind grundsätzlich mit dem preisgünstigsten Verkehrsmittel durchzuführen. Bahnfahrten und Flugreisen wird höchstens der Preis für die 2. Klasse, bzw. im „Economy“- Tarif übernommen.

Die Vergütung erfolgt:

- In voller Höhe nach Vorlage des Bahntickets oder des Flugtickets
- Bei PKW Benutzung mit 0,26 € pro Kilometer
- In voller Höhe nach Vorlage der Taxirechnung für Fahrten zum/vom Bahnhof oder Flugplatz

3. Tagegeld

An Tagegeld wird auf Antrag vergütet:

- bei Abwesenheit von mindestens 24 h 20,00 €
- bei Abwesenheit von mindestens 14 h 10,00 €
- bei Abwesenheit von mindestens 8 h 5,00 €
- für Vertretungen bei LM/GML pauschal 5,00 €

4. Übernachtungskosten

Die Übernachtungskosten mit Frühstück im Einzelzimmer sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen. Bei besonderen Gelegenheiten werden für Begleitpersonen Reisekosten erstattet.

5. Zur Reisekosten und Tagegelderstattung müssen alle **Belege** dem Schatzmeister des TSH binnen einer Frist von 1 Monat nach erfolgter Reise vorliegen, ansonsten kann eine Auszahlung verweigert werden.

6. **Ausnahmen** müssen vom Präsidium des TSH mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

7. **Gesamtreisekosten** zu einer Veranstaltung bedürfen einer besonderen Beschlussfassung durch das Präsidium, wenn sie die Summe von 450,- € übersteigen.

Gültig ab 1.6.2003 gemäß Beschluss vom 22.5.2003